

Verordnung des Obergerichts über die Akzessistinnen und Akzessisten (Akzessistenverordnung)

vom 12. Dezember 2008

Das Obergericht des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 78 Abs. 4 der Kantonsverfassung [1\)](#) und § 2 der Personalverordnung [2\)](#),

verordnet:

§ 1

Zweck

¹ Diese Verordnung regelt das juristische Praktikum (Akzess) bei den Schaffhauser Gerichten sowie beim Untersuchungsrichteramt und bei der Jugendanwaltschaft.

² Der Akzess bei der Justiz wird nach Möglichkeit mit demjenigen in der Verwaltung von Kanton und Stadt Schaffhausen koordiniert.

§ 2

Anstellungsvoraussetzungen

Die Anstellung als Akzessistin oder Akzessist setzt voraus:

- a) Handlungsfähigkeit;
- b) guten Leumund;
- c) abgeschlossenes juristisches Studium (in der Regel Lizentiat oder Master).

§ 3

Anstellung

¹ Das Gerichtspräsidium bzw. die Geschäftsleitung des Untersuchungsrichteramts oder der Jugendanwaltschaft entscheiden nach Ermessen über die Anstellung der Akzessistinnen und Akzessisten.

² Die Anstellung bei einer unteren Instanz ist dem Obergericht mitzuteilen.

§ 4

Akzessdauer

¹ Der Akzess bei der Justiz dauert in der Regel mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr (Nettodauer).

² Vorausschbare Abwesenheiten wegen Ferien, Urlaub, Militärdienst, Zivildienst, Bevölkerungs- und Zivilschutzdienst und dergleichen können im Arbeitsvertrag durch entsprechende Verlängerung der Anstellungsdauer berücksichtigt werden.

§ 5

Probezeit

¹ Die ersten drei Monate gelten als Probezeit.

² Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden.

§ 6

Beendigung des Akzesses

¹ Der Akzess endet ohne Kündigung mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer.

² Aus wichtigen Gründen kann das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden.

§ 7

Tätigkeit

¹ Der Akzess soll den Akzessistinnen und Akzessisten die praxisbezogene Weiterbildung ermöglichen, wie sie für die Zulassung zur Anwaltsprüfung vorausgesetzt wird.

² Die Akzessistinnen und Akzessisten nehmen an den Verhandlungen, Einvernahmen und Beratungen teil und wirken unter der Aufsicht und Verantwortung ihrer juristischen Vorgesetzten bei der Bearbeitung der Geschäfte mit.

³ An den Gerichten können erfahrene Akzessistinnen und Akzessisten bei kürzerer Abwesenheit einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers als deren Vertretung eingesetzt werden (Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber ad hoc); eine separate Entschädigung wird hierfür nicht ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die nicht dieser Verordnung unterstehende Anstellung als ausserordentliche Gerichtsschreiberin bzw. ausserordentlicher Gerichtsschreiber.

§ 8

Besoldung

¹ Die Akzessistinnen und Akzessisten erhalten bei einem Vollpensum folgende monatliche Vergütungen, unter Berücksichtigung auch des bei andern Dienststellen von Kanton und Stadt Schaffhausen bereits absolvierten juristischen Praktikums:

- a) Fr. 3'200.– für die ersten drei Monate;
- b) Fr. 3'600.– für den vierten bis sechsten Monat;
- c) Fr. 4'700.– ab dem siebten Monat.

² Aus wichtigen Gründen und zur Berücksichtigung eines ausserhalb einer Dienststelle von Kanton und Stadt Schaffhausen bereits absolvierten juristischen Praktikums kann die Vergütung einer höheren Stufe vereinbart werden; bei Akzessistinnen und Akzessisten an unteren Instanzen bedarf es dafür der Genehmigung des Obergerichts.

³ Es wird keine 13. Monatsrate ausgerichtet.

⁴ Die Vergütungen unterliegen den generellen Lohnanpassungen für das Personal des Kantons.

§ 9

Anwendbares Recht

¹ Das Anstellungsverhältnis richtet sich, soweit nichts anderes geregelt ist, nach den Bestimmungen von Art. 319–343 des Schweizerischen Obligationenrechts [3\)](#).

² Bezüglich Arbeitszeit, Ferien, Arbeitsverhinderung, Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall, Unfallversicherung, Ausstand, Schweigepflicht, Annahme von Vorteilen, vermögensrechtlicher Verantwortung und Prämien gelten die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

§ 10

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement des Obergerichtes betreffend die Akzessisten vom 28. September 1934 wird aufgehoben.

² Die bestehenden Anstellungsverhältnisse richten sich nach den abgeschlossenen Arbeitsverträgen.

³ Die Verordnung des Obergerichts zum Dekret betreffend das Anwaltswesen (RAV) vom 23. August 2002 [4\)](#) wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des Obergerichts über das Anwaltswesen (Anwaltsverordnung, RAV)

§ 1 Abs. 2 lit. d und lit. e

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- d) ein Ausweis über den Abschluss eines juristischen Studiums i.S.v. Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA.
- e) ein Ausweis über ein einjähriges juristisches Praktikum in der Schweiz (Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFA). Das Praktikum muss mindestens zur Hälfte im Kanton Schaffhausen absolviert werden und auf die Rechtspflege- und Anwaltstätigkeit ausgerichtet sein. Massgebend ist die Nettodauer ohne Berücksichtigung von Abwesenheiten wegen Ferien, Urlaub, Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Militärdienst, Zivildienst, Bevölkerungs- und Zivilschutzdienst und dergleichen. Die praktische Tätigkeit in einem Teilpensum wird anteilmässig angerechnet.

§ 11

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [5\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2008, S. 198

- 1) SHR 101.000.
- 2) SHR 180.111.
- 3) SR 220.
- 4) SHR 173.812.
- 5) Amtsblatt 2008, S. 1981.